

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LF230031-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

## **Beschluss vom 23. Mai 2023**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Berufungsklägerin

betreffend **Testamentseröffnung**

im Nachlass von B.\_\_\_\_\_, geboren tt. April 1944. von C.\_\_\_\_\_, gestorben tt.mm.2023, wohnhaft gewesen D.\_\_\_\_\_-str. 1, E.\_\_\_\_\_

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 9. Mai 2023 (EL230103)

### **Erwägungen:**

1.

1.1. Am tt.mm.2023 verstarb B.\_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1944 (Erblasser), mit letztem Wohnsitz in E.\_\_\_\_\_. A.\_\_\_\_\_ reichte dem Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Erbschaftssachen (fortan Vorinstanz), am 3. Mai 2023 eine eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 29. September 2016 verschlossen ein (act. 1). Die Vorinstanz ermittelte daraufhin die gesetzlichen Erben und holte beim Steueramt E.\_\_\_\_\_ eine Auskunft über die persönlichen Vermögensverhältnisse des Erblassers ein (act. 2-4).

1.2. Mit Urteil vom 9. Mai 2023 (act. 5 = act. 8 S. 2 f.) eröffnete die Vorinstanz die eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 3. Mai 2023. Sie stellte den Beteiligten je eine Fotokopie des Testamentes zu und hielt fest, das Original der letztwilligen Verfügung werde im Gerichtsarchiv aufbewahrt (Dispositiv-Ziffer 1). Im Weiteren stellte die Vorinstanz in Aussicht, dass den Erben nach Ablauf der Berufungsfrist der bereits beantragte und auf sie lautende Erbschein ausgestellt werde (Dispositiv-Ziffer 2). Sodann schrieb die Vorinstanz das Geschäft als erledigt ab und sie hielt fest, dass die Regelung des Nachlasses Sache der Erben sei (Dispositiv-Ziffer 3). Die Gerichtsgebühr wurde von der Vorinstanz auf total Fr. 791.10 festgelegt und auf Rechnung des Nachlasses von A.\_\_\_\_\_ bezogen (Dispositiv-Ziffer 4-5).

2.

2.1. Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 gelangte A.\_\_\_\_\_ unter Bezugnahme auf das vorinstanzliche Urteil vom 9. Mai 2023 an das Obergericht des Kantons Zürich. Sie teilte mit, dass alles viel zu schnell gehe und sie mehr Zeit benötige. Sie stellte ein Gesuch um "Verlängerung der 10-tägigen Frist für Einsprachen" bis Ende des Monats (act. 9). Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 wies die Kammer A.\_\_\_\_\_ auf die Anforderungen an die Berufungsbegründung hin. Es wurde ihr zudem mitgeteilt, dass die Berufungsfrist als gesetzliche Frist nicht erstreckt, die Berufung jedoch innert laufender Frist ergänzt werden könne. Zudem wurde A.\_\_\_\_\_ auf die Möglichkeit der Klagen nach Art. 519 ff. ZGB innert der gesetzlichen Fristen beim Friedensrichter und die Einsprache innert Monatsfrist seit der

Testamentseröffnung bei der Vorinstanz hingewiesen. Es wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Zuschrift vom 16. Mai 2023 ein Berufungsverfahren angelegt worden sei und ohne gegenteilige Mitteilung innert 5 Tagen die Eingabe als Berufung behandelt würde (act. 10).

2.2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-6). Mit Schreiben vom 19. Mai 2023 (Datum Poststempel: 21. Mai 2023) teilte A. \_\_\_\_\_ der Kammer mit, keine Berufung erheben zu wollen. Es habe sich nur um eine "Zeitanfrage" gehandelt. Die Angelegenheit habe sich erledigt und das vorinstanzliche Urteil sei in Ordnung (act. 12).

3.

Aufgrund der Mitteilung von A. \_\_\_\_\_ ist das Berufungsverfahren abzuschreiben. Umständehalber sind keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin sowie an das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 349'000.00.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am: